

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/030/2010/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.02.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	10.03.2010				
Stadtrat	öffentlich	24.03.2010				

Titel:

Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsetzfahrzeug und Rettungstransportwagen im Landkreis Wittenberg

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsetzfahrzeug und Rettungstransportwagen im Landkreis Wittenberg wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	. Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt . Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	. BV/326/2006/II-37 (Aufhebung)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit Wirkung vom 01.07.2007 vereinbarten die Stadt Dessau-Roßlau und der Landkreis Wittenberg auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung nach § 4 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA - in der gültigen Fassung) i. V. m. § 8 der Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung zum 01.07.2007 die ständige rettungsdienstliche Notfallversorgung mittels des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und des Rettungstransportwagens (RTW) von der Rettungswache Roßlau (Rettungsdienstbereich der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau) für Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) als einen Teil des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg.

Im Ergebnis einer durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg beauftragten ersten Analyse und eines Vergleichs der Einsatzzeiten für das NEF vom Notarztstandort Roßlau mit dem Notarztstandort Wittenberg kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die NEF-Einsätze vom Notarztstandort Roßlau zu den Ortschaften in der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gemäß gültiger Zweckvereinbarung die gesetzliche Hilfsfrist von 20 min in 95% der Einsätze erfüllen. Es wurde jedoch festgestellt, dass für ausgewählte Ortsteile/Ortschaften der Einheitsgemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), östlich der Bundesautobahn BAB 9, im Interesse der Notfallpatienten eine schnellere Notarztversorgung vom Notarztstandort Wittenberg möglich sein kann.

Auf der Grundlage der vom Landkreis Wittenberg durchgeführten Analyse des Einsatzaufkommens der Notarzteinsätze vom Notarztstandort Wittenberg in die Ortsteile/Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt), Cobbelsdorf, Pülzig, Möllensdorf, Senst und für den Ortsteil Griebö der Lutherstadt Wittenberg zeigt, dass die Hilfsfristen eingehalten werden. Die durchgeführte Analyse des Einsatzaufkommens (über einen Zeitraum vom 12 Monaten) ergab für die genannten Ortsteile/Ortschaften insgesamt 22 Einsätze.

Somit kann die gültige Zweckvereinbarung hinsichtlich des Einsatzes des NEF vom Standort Roßlau aus für die o. g. Ortsteile/Ortschaften ab dem 01. Juni 2010 geändert werden.

Der Landkreis Wittenberg informierte die Stadt Dessau-Roßlau, dass die Kostenträger diesem Antrag auf Änderung der Zweckvereinbarung zugestimmt haben.

Die anderen Regelungen der Zweckvereinbarung werden davon nicht berührt. Die Änderung der Zweckvereinbarung gewährleistet weiterhin die Durchführung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes durch die Vereinbarungspartner als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Eine gleich lautende Beschlussfassung wird durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg beschlossen. Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf nach § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.